

**19. ordentliche Hauptversammlung
der VIENNA INSURANCE GROUP
Wiener Städtische Versicherung AG**

29. Juni 2010

B E S C H L U S S V O R S C H L Ä G E

Zu Punkt 1. der Tagesordnung

**Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden B E S C H L U S S fassen:**

BESCHLUSS:

Der im Jahresabschluss 2009 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von EUR 164,737.716,77 wird gemäß dem vom Vorstand erstatteten und vom Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates sowie vom Aufsichtsrat gutgeheißenen Vorschlag wie folgt verwendet:

Ausschüttung auf Stammaktien:

EUR 0,90 Dividende je Aktie
für 128,000.000 Stammaktien, somit EUR 115.200.000,--

Als Tag der Auszahlung und Ex-Tag hinsichtlich dieser Dividende wird der
5. Juli 2010 bestimmt.

Insgesamt erfolgt daher eine Ausschüttung von EUR 115.200.000,--.

Gewinnvortrag:
Der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Zu Punkt 2. der Tagesordnung

**Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden **B E S C H L U S S** fassen:**

BESCHLUSS:

- a) Den Mitgliedern des Vorstandes wird für das Geschäftsjahr 2009 die Entlastung erteilt.
 - b) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates wird für das Geschäftsjahr 2009 die Entlastung erteilt.
-

Zu Punkt 3. der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden **B E S C H L U S S** fassen:

BESCHLUSS:

Die in der 18.ordentlichen Hauptversammlung am 24.April 2009 beschlossene Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 169 Aktiengesetz, das Grundkapital der Gesellschaft bis längstens 23.April 2014 zu erhöhen, wird widerrufen und durch die folgende neue Ermächtigung ersetzt: Der Vorstand ist bis längstens 28.Juni 2015 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft – allenfalls in mehreren Tranchen – um Nominale EUR 66,443.734,10 durch Ausgabe von 64,000.000 auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen. Die Ermächtigung hinsichtlich Inhalt der Aktienrechte, Bezugsrechtsausschluss und sonstige Bedingungen (§ 4 Abs.2, Sätze 2 bis 4 der Satzung) bleibt unverändert.

§ 4 Absatz 2, erster Satz der Satzung wird dem entsprechend geändert.

ALT	NEU
...	...
§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital	§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital
...	...
2. Der Vorstand ist bis längstens 23.April 2014 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft - allenfalls in mehreren Tranchen - um Nominale Euro 66,443.734,10 durch Ausgabe von 64,000.000 auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen. . . .	2. Der Vorstand ist bis längstens 28.Juni 2015 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft - allenfalls in mehreren Tranchen - um Nominale Euro 66,443.734,10 durch Ausgabe von 64,000.000 auf Namen oder Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlage zu erhöhen.
	...

Zu Punkt 4. der Tagesordnung

**Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden B E S C H L U S S fassen:**

BESCHLUSS:

Die in der ordentlichen Hauptversammlung am 24. April 2009 beschlossene Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 174 Absatz 1 Aktiengesetz Gewinnschuldverschreibungen zu begeben wird widerrufen und durch die folgende neue Ermächtigung ersetzt: Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates gemäß § 174 Absatz 1 Aktiengesetz bis 28. Juni 2015 Gewinnschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000.000,--, auch in mehreren Tranchen, auch unter Ausschluss der Bezugsrechte, auszugeben.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Wertpapierbedingungen der Gewinnschuldverschreibungen, etwa Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung zu bestimmen. Der Zinssatz und der Ausgabekurs der Gewinnschuldverschreibungen sind unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln.

Zu Punkt 5. der Tagesordnung

**Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden B E S C H L U S S fassen:**

BESCHLUSS:

Die in der ordentlichen Hauptversammlung am 24. April 2009 beschlossene Ermächtigung des Vorstandes gemäß § 174 Absatz 2 Aktiengesetz, bis zum 23. April 2014 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen auszugeben, wird widerrufen und durch die folgende neue Ermächtigung ersetzt: Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 28. Juni 2015 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 2.000.000.000,-- auszugeben und den Inhabern von Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf bis zu 30.000.000 Stück auf den Inhaber lautende Stammaktien der Gesellschaft nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelschuldverschreibungsbedingungen zu gewähren.

Die Wandelschuldverschreibungen können auch - unter Begrenzung auf den entsprechenden Euro-Gegenwert - in der Währung jedes Mitgliedsstaates des Übereinkommens über die Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD), BGBl.Nr. 248/1961 in der jeweils geltenden Fassung, begeben werden. Die Wandelschuldverschreibungen können auch durch eine zu hundert Prozent direkt oder indirekt im Eigentum der Gesellschaft stehende Gesellschaft ausgegeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft eine Garantie für die Wandelschuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern der Wandelschuldverschreibungen Wandlungsrechte auf Stammaktien der Gesellschaft zu gewähren.

Der Vorstand ist ermächtigt, das gesetzliche Bezugsrecht zur Gänze auszuschließen oder den Aktionären in der Weise einzuräumen, dass die Wandelschuldverschreibungen von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Maßgabe der aktienrechtlichen Vorschriften die Ausgabe- und Ausstattungsmerkmale sowie die Wertpapierbedingungen der Wandelschuldverschreibungen, etwa Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Verwässerungsschutzbestimmungen, Wandlungszeitraum, Wandlungsrechte und -pflichten, Wandlungsverhältnis sowie Wandlungspreis zu bestimmen. Der Bezug der Aktien nach einer Wandlung erfolgt nach Maßgabe des gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung geschaffenen bedingten Kapitals sowie gegebenenfalls aus eigenen Aktien. Der Preis der Wandelschuldverschreibungen ist unter Berücksichtigung anerkannter finanzmathematischer Methoden in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Vorstand ist insbesondere ermächtigt, folgende Merkmale vorzusehen:

- Eine in bar zu leistende Zuzahlung und die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen kann festgesetzt werden.

- Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können ein fixes oder ein variables Wandlungsverhältnis und eine Bestimmung des Wandlungspreises innerhalb einer vorgegebenen Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft während der Laufzeit der Wandelschuldverschreibungen vorsehen.
 - Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Falle der Wandlung nicht Aktien zu gewähren, sondern einen angemessenen, am Kurs der Stammaktien der Gesellschaft orientierten Geldbetrag zu bezahlen.
 - Die Wandelschuldverschreibungen können nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft gewandelt werden.
 - Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können das Recht der Gesellschaft vorsehen, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Wandelschuldverschreibungsgläubigern den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurück zu zahlen.
 - Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können das Recht der Wandelschuldverschreibungsgläubiger vorsehen, die Wandelschuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen und den Ausgabepreis der Wandelschuldverschreibungen zurück zu erhalten.
 - Die Wandelschuldverschreibungsbedingungen können eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit (oder zu einem anderen Zeitpunkt) oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Fälligkeit der Wandelschuldverschreibungen den Wandelschuldverschreibungsgläubigern ganz oder teilweise anstelle der Zahlung eines Geldbetrages Aktien der Gesellschaft zu gewähren.
-

Zu Punkt 6. der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden **B E S C H L U S S** fassen:

BESCHLUSS:

Die Satzung wird in § 4 Absatz 3, zweiter Satz wie folgt geändert:

ALT	NEU
...	...
§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital	§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital
...	...
3. Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs.2 Zif.1 Aktiengesetz um bis zu Euro 31,145.500,36 durch Ausgabe von bis zu 30,000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 24. April 2009 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Bezugs- oder Umtauschrecht Gebrauch machen.	3. Das Grundkapital ist gemäß § 159 Abs.2 Zif.1 Aktiengesetz um bis zu Euro 31,145.500,36 durch Ausgabe von bis zu 30,000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit Stimmrecht bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, als Inhaber von auf der Grundlage des Hauptversammlungsbeschlusses vom 29. Juni 2010 ausgegebenen Wandelschuldverschreibungen von dem ihnen eingeräumten Bezugs- oder Umtauschrecht Gebrauch machen.
...	...

Zu Punkt 7. der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden **B E S C H L U S S** fassen:

BESCHLUSS:

Die verhältnismäßige Abspaltung zur Aufnahme gemäß § 1 Abs.2 Z 2 iVm § 8 Abs.1 SpaltG auf Basis des beim Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingereichten Spaltungs- und Übernahmungsvertrages vom 10.Mai 2010 unter Zugrundelegung der Schlussbilanz der VIENNA INSURANCE GROUP Wiener Städtische Versicherung AG zum 31.Dezember 2009 wird beschlossen, wobei die Abspaltung des gesamten Versicherungsbetriebes mit allen diesem zugehörigen Vermögensgegenständen der VIENNA INSURANCE GROUP Wiener Städtische Versicherung AG mit Sitz in Wien als übertragende Gesellschaft im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die VERSA-Beteiligungs AG mit dem Sitz in Wien als übernehmende Gesellschaft unter Fortbestand der übertragenden Gesellschaft ohne Gewährung von Aktien der übernehmenden Gesellschaft erfolgt. Der Spaltungs- und Übernahmungsvertrag vom 10.Mai 2010 wird genehmigt. Die Satzung der VIENNA INSURANCE GROUP Wiener Städtische Versicherung AG wird in diesem Zusammenhang geändert wie folgt:

ALT	NEU
...	...
§ 1 Firma, Sitz	§ 1 Firma, Sitz
...	...
1. Die Gesellschaft führt die Firma: VIENNA INSURANCE GROUP Wiener Städtische Versicherung AG.	1. Die Gesellschaft führt die Firma: VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe.
...	...
...	...
§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens, Geschäftsgebiet	§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens, Geschäftsgebiet
1. Die Gesellschaft führt den gemäß § 61a Versicherungsaufsichtsgesetz im Wege der Gesamtrechtsnachfolge eingebrachten Versicherungsbetrieb der Wiener Städtischen Wechselseitigen Versicherungsanstalt fort. Grundsätzlich bewirkt der Abschluss eines Versicherungsvertrages mit der Gesellschaft die Mitgliedschaft bei der Wiener Städtischen Versicherungsanstalt – Vermögensverwaltung, wobei die Gesellschaft auch Versicherungsverträge ohne Begründung einer Mitgliedschaft abschließen kann.	[ENTFÄLLT]

ALT

2. Die Gesellschaft betreibt direkt und indirekt die Lebensversicherung einschließlich Zusatzversicherung, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung sowie die Schadenversicherung (Sach- und Vermögensschaden-Versicherung) in den Versicherungszweigen, deren Betrieb ihr von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt ist.

...

...

§ 8 Pflichten des Vorstandes, Mitgliederanzahl, Rechte des Vorsitzenden

...

2. Der Vorstand besteht aus mindestens 4, höchstens 10 Personen.

...

NEU

1. Der Gesellschaft kommt die strategische Führung und Wahrnehmung der zentralen Konzernfunktionen einschließlich Infrastruktur zu. Darüber hinaus betreibt die Gesellschaft direkt die Unfallversicherung und die Schadenversicherung (Sach- und Vermögensschaden-Versicherung) sowie die Rückversicherung in den Versicherungszweigen, deren Betrieb ihr von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt ist.

...

...

§ 8 Pflichten des Vorstandes, Mitgliederanzahl, Rechte des Vorsitzenden

...

2. Der Vorstand besteht aus mindestens **3**, höchstens **7** Personen.

...

Zu Punkt 8. der Tagesordnung

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor,
die Hauptversammlung möge folgenden **B E S C H L U S S** fassen:

BESCHLUSS:

Änderungen der Satzung in folgenden Paragrafen:

ALT	NEU
...	...
§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens, Geschäftsgebiet	§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens, Geschäftsgebiet
3. Gegenstand des Unternehmens sind ferner	2. Soweit sie mit dem Betrieb der Vertragsversicherung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind Gegenstand des Unternehmens ferner
...	...
4. Der Betrieb erstreckt sich auf das Inland und das Ausland	3. Der Betrieb erstreckt sich auf Österreich und das Ausland.
....	...
...	...
§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital	§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital...
3. ... Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stammaktien der Vienna Insurance Group Wiener Städtische Versicherung AG in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages); ...	3. ... Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages); ...
5. ... Es besteht kein Anspruch auf Einzelverbriefung der Aktien.	5. ... Es besteht kein Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils.
..	...
7. ... Die Einforderung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.	7. ... Die Einforderung ist zu veröffentlichen.
...	[ENTFÄLLT]
8. Im Sinne der Gleichbehandlung aller Aktionäre ist die in § 26 Abs.1 Übernahmegesetz vorgesehene Möglichkeit eines Abschlages bei der Bestimmung des Preises für das Pflichtangebot ausgeschlossen.	
...	

ALT

...
**§ 10 Aufgaben, Mitgliederanzahl,
Funktionsperiode**

...
2. Dem Aufsichtsrat gehören mindestens drei von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an.
...

...
**§ 13 Einberufung, Beschlussfassungen,
Vertretung**

...
2. ... Zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und zusätzlich die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich.
...

...
§ 15 Zuständigkeit

...
a) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 HGB) sowie ...
...

...
i) ... im Sinne des § 80 Abs.1 des Aktiengesetzes 1965; ...
...

NEU

...
**§ 10 Aufgaben, Mitgliederanzahl,
Funktionsperiode**

...
2. Dem Aufsichtsrat gehören mindestens drei, **höchstens 10** von der Hauptversammlung gewählte Mitglieder an.
...

...
**§ 13 Einberufung, Beschlussfassungen,
Vertretung**

...
2. ... Zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder **einschließlich** des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erforderlich.
...

...
§ 15 Zuständigkeit

...
a) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 228 **UGB**) sowie ...
...

...
i) ... im Sinne des § 80 Abs.1 des Aktiengesetzes; ...
...

...
m) die **Übernahme einer leitenden Stellung in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerkes durch den Abschlussprüfer, durch den Konzernabschlussprüfer, durch den Abschlussprüfer eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den, dem jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgebliche leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist.**
...

ALT

...

§ 17 Einberufung

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder den Aufsichtsrat unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch eingeschriebenen Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Die Einberufung hat unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des § 18 zu erfolgen.

...

§ 18 Teilnahmerecht, Aktienhinterlegung

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind, wenn Aktien oder Zwischenscheine ausgegeben sind, nur die Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien (Zwischenscheine) bei einem österreichischen öffentlichen Notar, bei den in der Einberufung zur Hauptversammlung bestimmten Banken oder bei der Gesellschaft innerhalb der sich aus dem folgenden Absatz ergebenden Frist während der Geschäftsstunden bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen.

2. Die Hinterlegung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem Tag der Hinterlegung und dem Tag der Hauptversammlung mindestens drei Werktage frei bleiben; für die Hinterlegung müssen dem Aktionär mindestens vierzehn Tage seit der Einberufung zur Verfügung stehen, wobei der Tag der Veröffentlichung nicht mitgerechnet wird; fällt der letzte Tag dieser Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so muss auch noch der folgende Werktag zur Hinterlegung zur Verfügung stehen. Nicht als Werktag, sondern als Feiertag gelten im Sinne dieser Bestimmung auch die Samstage, der Karfreitag, der 24. und der 31. Dezember.

3. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien (Zwischenscheine) mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei anderen Banken bis zur Beendigung der Hauptversammlung im Sperrdepot gehalten werden.

NEU

...

§ 17 Einberufung

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. **Die Bekanntmachung der Einberufung ist zu veröffentlichen.**

2. Die Einberufung ist spätestens am 28.Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21.Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.

...

§ 18 Teilnahmerecht

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag, dies ist das Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen nachweisen.

2. Die Form des Nachweises des Anteilsbesitzes am Nachweisstichtag richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss jedenfalls so rechtzeitig gegenüber der Gesellschaft erfolgen, dass der Gesellschaft spätestens am dritten Werktag vor der Hauptversammlung unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse der Nachweis des Anteilsbesitzes zugeht.

ALT

4. Erfolgt die Hinterlegung nicht bei der Gesellschaft, so hat die Anmeldung der Aktionäre zur Hauptversammlung in der Weise zu erfolgen, dass die Hinterlegungsbescheinigung spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft eingereicht wird.

5. In der Einberufung zu der Hauptversammlung kann die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung von der fristgerechten Einreichung eines doppelten Nummernverzeichnisses der Aktien (Zwischenscheine) abhängig gemacht werden.

6. Sind Aktien (Zwischenscheine) nicht ausgegeben, so ist in der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben, unter welchen Voraussetzungen die Aktionäre zur Teilnahme an der Hauptversammlung zugelassen werden.

7. Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Ebenso sind rechtswirksame Mitteilungen von Aktionären oder von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten. Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch.

...

...

§ 19 Stimmrecht, Beschlussfassung

1. Das Stimmrecht wird nach dem Verhältnis der Zahl an Stückaktien ausgeübt.

...

...

§ 21 Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung

1. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung in den einzelnen Bundesländern Landesbeiräte zu bilden. Außerdem ist der Vorstand berechtigt, zu seiner Beratung Beiräte für einzelne Fachgebiete zu bilden.

...

NEU

4. Depotbestätigungen müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Ebenso sind rechtswirksame Mitteilungen von Aktionären oder von Kreditinstituten in deutscher oder englischer Sprache an die Gesellschaft zu richten. Die Verhandlungssprache in der Hauptversammlung ist Deutsch

...

...

§ 19 Stimmrecht, Beschlussfassung

1. Das Stimmrecht wird nach der Zahl an Stückaktien ausgeübt.

...

...

§ 21 Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung

1. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung in einzelnen **Fachgebieten oder Regionen** Beiräte zu bilden.

...

Zu Punkt 9. der Tagesordnung

Der Aufsichtsrat schlägt vor,
die Hauptversammlung möge folgenden **B E S C H L U S S** fassen:

BESCHLUSS:

Als Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2011 wird die

**PwC INTER-TREUHAND GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuer-
beratungsgesellschaft**

bestimmt.

Zu Punkt 10. der Tagesordnung

**Der Aufsichtsrat schlägt vor,
die Hauptversammlung möge folgenden B E S C H L U S S fassen:**

BESCHLUSS:

Der Aufsichtsrat hat sich bisher aus zehn von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt. Anstelle von zwei, mit Ende dieser Hauptversammlung aus dem Aufsichtsrat ausscheidenden Mitgliedern des Aufsichtsrates werden folgende Personen in den Aufsichtsrat gewählt:

Herr Dr.Wolfgang RUTTENSTORFER
Herr Dr.Martin ROMAN

Die Wahl erfolgt mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung am 29.Juni 2010 und läuft bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2013 beschließt.
